



Brandschutzordnung

der

HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Gebäude 16.11, 21.01, 21.03, Gebäudebereiche 22 - 29

(ohne Klinikgelände)

Alle Beschäftigten und Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in den oben genannten Gebäuden oder Gebäudebereichen, die Beschäftigten der in den oben genannten Gebäuden oder Gebäudebereichen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätigen Firmen und Einrichtungen (z. B. Fachhochschule Düsseldorf, Staatl. Bauamt Düsseldorf II, Studentenwerk Düsseldorf, Arbeitsamt Düsseldorf, Staatl. Prüfungsamt, Reinigungsfirmen, Baufirmen, Technikfirmen) sowie Besucherinnen und Besucher in den oben genannten Gebäuden oder Gebäudebereichen sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu befolgen.

Im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung ist neben der Hochschul- bzw. Firmenleitung jede Leiterin und jeder Leiter einer Einrichtung oder sonstigen Organisationseinheit für den Brandschutz verantwortlich. Es ist Aufgabe jeder und jedes Vorgesetzten, den Inhalt der Brandschutzordnung zu kennen, auf deren Einhaltung hinzuwirken und ihre oder seine Untergebenen mindestens einmal jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die behandelten Inhalte aufgelistet werden. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, auf der die belehrten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eigenhändige Unterschrift die Teilnahme an der Belehrung bestätigen.

Die Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

1. Verhalten im Brandfall	Seite 2
2. Notrufnummern	Seite 6
3. Vorbeugender Brandschutz	Seite 7

1. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Schnell und überlegt handeln! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Personenschutz geht vor Sachschutz!

Brand melden

Jeder Brandausbruch ist unverzüglich zu melden!



Druckknopfmelder betätigen!



Diese befinden sich im allgemeinen in oder vor den Treppenträumen, an den Hörsaalausgängen und an den Ausgängen ins Freie. Die telegraphische Brandmeldung (Druckknopfmelder) ist zunächst der telefonischen Brandmeldung vorzuziehen, da sie sicherer und schneller ist und der Feuerwehr den Meldeort automatisch übermittelt.

Feuerwehr anrufen!



Von **amtsberechtigten** Telefonen: **88** (Amt) **112**

anschließend



Leitwarte benachrichtigen: 13333

sonst: (intern) **112** (Leitwarte)

Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung eingeschlossener oder verletzter Personen zu gewährleisten, benötigen die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

Wo brennt es?

Gebäude-Nr., Ebene und Raum-Nr., gegebenenfalls auch Zufahrtsweg für die Feuerwehr angeben. Alle Beschäftigten müssen stets genaue Angaben zu ihrem Standort machen können. Hierzu ist es zweckmäßig, Angaben über Gebäude, Ebene und Raum-Nr. in unmittelbarer Nähe des Telefons verfügbar zu halten.

Was brennt?

Art und Umfang des Brandes, mögliche besondere Gefährdungen (z. B. Chemikalien, Druckgasflaschen, Radioaktivität, Biogefährdung, Genlaboratorien, elektr. Hochspannung).

Sind Menschen in Gefahr?

Sind Personen verletzt?

Wie viele Personen sind verletzt, welcher Art und Schwere sind die Verletzungen?

Wer meldet?

Name des Meldenden (Rufnummer)

Warten Sie auf Rückfragen! Nur so kann sichergestellt werden, daß die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält.

Feuerwehr und Rettungsdienst einweisen! Hierzu an der Zufahrt zum Gebäude möglichst an solchen Stellen auf die Feuerwehr und Rettungsdienste warten, an denen die Fahrzeuge ohnehin halten oder abbiegen müssen.



**Alarmierung beachten!
Anweisungen befolgen!**



Die Alarmierung erfolgt mittels eines Signaltons und Ansagen über die Lautsprecher auf den Fluren und in den Hörsälen. Befolgen Sie bitte genau die Anweisungen. Anweisungen der Feuerwehr und des Rettungspersonals sind Folge zu leisten! Auf Lautsprecherdurchsagen achten!

Folgendes ist zu beachten:

Telefongespräche abbrechen.

Laufende Apparaturen, Gas, Strom, Wasser (außer Kühlwasser) abschalten.

Türen und Fenster schließen, aber nicht abschließen. Hierdurch kann die Brandausbreitung behindert und die Verbreitung des giftigen Brandrauches in die angrenzenden Bereiche hinein verringert werden.



In Sicherheit bringen



Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen aus der Gefahrenzone bringen.

Stahltüren (Brandabschnittstüren), soweit nicht über Melder ausgelöst, schließen. Flurtüren (Rauchabschnittstüren) schließen, aber nicht verschließen. Stahl- und Flurtüren dürfen auch im Normalbetrieb nicht aufgestellt, verkeilt oder festgebunden werden!



**Aufzüge nicht benutzen,
da akute **Erstickungsgefahr** besteht!**



Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen! Informieren Sie sich regelmäßig über deren Verlauf!

Unter Raucheinwirkung möglichst gebückt oder kriechend fortbewegen! In Bodennähe sind die Luft- und Sichtbedingungen meist besser. Ein feuchtes Tuch vor Nase und Mund kann das Atmen erleichtern.

Ist der Flur (erster Fluchtweg) nicht passierbar, so ist im allgemeinen über die Fluchtbalkone ein geschützter Bereich (in der Regel das Nachbargebäude) zu erreichen.

Wenn alle Fluchtwege unpassierbar sind: Tür schließen, sich am Fenster **deutlich** bemerkbar machen (Rufen, Tuch schwenken etc.) und auf Hilfe warten.



Am Sammelplatz einfinden. Die Lage des Sammelplatzes entnehmen Sie bitte dem Anhang der Brandschutzordnung. Am Sammelplatz auf Vollständigkeit des Personals prüfen.



Rauchabzugseinrichtungen



Bitte betätigen Sie in verrauchten Bereichen, wenn gefahrlos möglich, die Bedienstellen und öffnen Sie die Rauchabzugseinrichtungen!

Vor den Hörsälen (z. B. im Geb.-Bereich 26), in den Schleusen von Hörsälen (z. B. im Geb.-Bereich 25) oder in bzw. vor Treppenträumen befinden sich Bedienstellen für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen (RWA, eine Art Lüftungsluken). Dabei handelt es sich um rot gekennzeichnete, mitunter eingelassene, Kästen, in denen sich entweder zwei Tasten, unter denen CO₂-Patronen angebracht sind, oder kleine Hydraulikpumpen befinden, oder um graue Druckknopftaster. Durch Drücken der mit „Öffnen“ gekennzeichneten Taste oder durch Pumpen oder durch Drücken des Tasters werden die Luken geöffnet, so daß der giftige Rauch (der für Personen die größte Gefahr im Falle eines Brandes darstellt) und die Hitze eines Brandes abziehen können.



Löschversuche



Kleinere Brände, insbesondere Entstehungsbrände, sind nach Möglichkeit mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecken, Wasser etc.) zu bekämpfen.

Je nach Gefahrenpotential stehen folgende Feuerlöscheinrichtungen zur Verfügung:

Feuerlöscher



befinden sich in Fluren, Laboratorien und Werkstätten sowie in einzelnen Räumen. Im Flur sind ihre Standorte mit Piktogrammen gekennzeichnet, in Laboratorien und Werkstätten befinden sie sich meist in Türrähe. Die Standorte der ihrem / seinem Arbeitsplatz nächstgelegenen Feuerlöscher müssen jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter bekannt sein. Informieren Sie sich rechtzeitig über geeignete Löschmittel. In der Heinrich-Heine-Universität werden überwiegend Pulver- und CO₂-Löcher, in den Hörsaalbereichen auch Wasserlöscher eingesetzt. Metallbrände dürfen nur mit Metallbrandlöschern oder mit trockenem Sand (außer Magnesium- oder Aluminiumbrände) gelöscht werden. Welches Löschmittel für welche Chemikalien verwendet werden darf, entnehmen Sie bitte den Betriebsanweisungen.

Löschdecken



befinden sich in den Fluren und in einigen Laboratorien. Sie werden in roten Boxen aufbewahrt und sind ein wichtiges Löschmittel bei Entstehungs- und Flächenbränden. Sie können zum Ersticken der Flammen eingesetzt werden.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen! Sie müssen notfalls zu Fall gebracht werden. Sie sollen entweder unter einer der an den Ausgängen der Laboratorien installierten Körperduschen abgebraust oder in Decken und Tücher gehüllt und auf dem Boden herumgewälzt werden. **Notfalls** mit Feuerlöscher löschen.

Wenn möglich: Leichtbrennbare Stoffe oder Gegenstände sowie Druckgasflaschen aus Brandnähe entfernen.

Wenn erste Löschversuche keinen Erfolg bringen: Fenster schließen, Zimmertür schließen, aber nicht abschließen, und den Gefahrenbereich unter Benachrichtigung gefährdeter Personen verlassen.

Wasser

Als Löschmittel für **Entstehungsbrände** können auch „alltägliche“ Flüssigkeiten wie Mineralwasser, Kaffee, Tee und andere Getränke, Blumenwasser, Spülwasser, Kühlwasser etc. eingesetzt werden.

2. Notrufnummern



a) **amtsberechtigte Anschlüsse:**

Feuerwehr / Unfall	88 - 112
Polizei	88 - 110
Krankentransportdienst der Feuerwehr	88 - 38 89 89

Eine direkte Benachrichtigung der Notfalldienste ist schneller und effizienter und deshalb dem indirekten Weg über die Zentrale, den zentralen Notruf (112) oder die Leitwarte der Universität zunächst vorzuziehen!

b) **Anschlüsse ohne Amtsberechtigung:**

Notruf (intern)	112
(Die Meldungen auf der Notrufnummer 112 werden zur Sicherheit aufgezeichnet.)	
Leitwarte (Betriebszentrale) der Universität	13333
Vermittlung von Krankentransporten	9
Namen und Telefonnummern der Ersthelfer entnehmen Sie bitte den Aushängen am Schwarzen Brett.	

Folgende Ambulanzen sind im Notfall bzw. bei Arbeitsunfällen anzurufen:



bei Verletzungen, Verbrennungen oder Verätzungen D-Arzt (Chirurgische Ambulanz)	17448
bei Augenverletzungen Augenklinik	17327
bei Vergiftungen MNR-Klinik	17012 oder 17805

Sonstige wichtige Rufnummern:

STABSSTELLE ARBEITS- U. UMWELTSCHUTZ	13456 / 14245
Ltd. Sicherheitsfachkraft (Leiter der Stabsstelle)	13456
Sicherheitsfachkraft	15200
Sicherheitsfachkraft	15222
Brandschutz	13456
Biologische Sicherheit / Gentechnik	13456
Strahlenschutz (Radioaktiv / Röntgen / Laser)	13456
Zentrales Chemikalienlager	12329
Betriebsärztlicher Dienst	17104 / 17241

3. Vorbeugender Brandschutz



Brände verhüten



In allen Laboratorien, in allen Technik-Räumen, Zwischendecken und im Energie-Kanal sowie in allen Räumen, in denen sich explosive, hoch- oder leichtentzündliche, brennbare oder brandfördernde Stoffe befinden oder sich Gasgemische mit diesen Eigenschaften bilden können, besteht Rauchverbot. In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, dürfen außerdem kein offenes Feuer oder offenes Licht, keine heißen Teile und nur solche elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die gemäß den Bestimmungen des VDE die **erforderliche** Explosionsschutzklasse besitzen.

In Technik-Räumen (Trafo- und anderen elektrischen Schalträumen, Übergabestationen, Technik-Zentralen, Medienschränken, Zwischendecken, Energie-Kanal etc.) dürfen, auch vorübergehend, keine brennbaren Materialien gelagert werden.

Elektrische Geräte zum Erwärmen oder Zubereiten von Speisen oder Getränken (Kaffeemaschinen, Kochplatten etc.) müssen kippstabil auf eine feuerfeste Unterlage gestellt werden, den gültigen Bestimmungen des VDE entsprechen und über einen Überlastungsschutz verfügen. Sie sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien (mindestens 50 cm) aufzustellen.

Die Verwendung von zwei oder mehreren Mehrfachsteckleisten und / oder Verlängerungskabeln **hintereinander** ist verboten.

Gashauptähne sind bei längerem Nichtgebrauch des Gases (z. B. über Nacht) zu schließen.

Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Styropor®, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb von den Beschäftigten sofort über die Wertstofftonnen der Wiederverwertung zuzuführen. Sie dürfen, auch vorübergehend, **nicht** in Arbeitsräumen, Laboratorien, Fluren, Aufzugsvorräumen, Kellern etc. aufbewahrt werden.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden, es sei denn, sie genügen den für den jeweiligen Einsatzbereich erforderlichen Vorschriften für den Dauerbetrieb (Überhitzungsschutz, Ex-Schutz etc.).

Glimmende Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Mülleimer gegeben werden. Zigaretten- oder Zigarrenkippen dürfen erst nach vollständigem Erkalten in den Abfall gegeben werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Umgang mit und Lagern von brennbaren Stoffen und Abfällen, bei Klebearbeiten, bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, bei Arbeiten in Laboratorien sowie bei allen Arbeiten geboten, bei denen Brände entstehen können, z. B. bei Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Auftauarbeiten.

Jede(r) Beschäftigte muß sich darüber informieren, wo sich in ihrem / seinem Arbeitsbereich der nächste Druckknopfmelder (Feuermelder), gegebenenfalls der nächste Gasnotschalter und die nächste Löscheinrichtung befinden. Sie / er muß mit der Handhabung der Löscheinrichtung vertraut sein.

Flucht- und Rettungsweg

Abstellen von Gegenständen aller Art
(z. B. Möbeln, Geräten, Kartons, Kisten etc.)
ist verboten!



Fluchtwege freihalten

Flucht- und Rettungswege (Treppenräume, Flure, Fluchtbalkone, Türen, Notausgänge, Aufzugsvorräume, Hörsaalbereiche, Foyers etc.) sind **ständig in voller Breite** freizuhalten. Das Einbringen von Brandlasten und / oder Hindernissen in Flucht- und Rettungswege ist verboten! Deshalb dürfen in Flucht- und Rettungswegen elektrische Betriebsmittel (Kopierer, Kühl- / Tiefkühlschränke / -truhen, Trockenschränke, Zentrifugen, Kaffeemaschinen etc.), brennbare Gegenstände (Kartons, Styropor®, Folien, Möbel, Akten, Poster, Aushänge, Auslagen, Postfächer, Abfälle etc.) und andere Hindernisse (Spinde, Altgeräte, Fahrräder etc.) nicht (**auch nicht kurzfristig!**) angebracht, auf- oder abgestellt werden.

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen werden.



Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht über Rauchmelder gesteuert werden. Sie dürfen nicht durch Verkeilen / Feststellen offen gehalten werden.



Löscheinrichtungen betriebsbereit halten

Lösch- und Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecken, Druckknopfmelder, Nottelefone, Beschilderungen etc.) dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Feuerlöscher sind keine Kleiderhaken für Kittel o. ä.!

Feuerlöscher müssen sofort nach Gebrauch ersetzt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind zum Füllen beim Dezernat 6 (Gebäudemanagement) abzugeben.

Feuerwehrebewegungszonen und Anfahrwege für die Feuerwehr sind **ständig in voller Breite** freizuhalten. Auch kurzfristiges Parken ist auf diesen Flächen verboten!

Mängel oder Beschädigungen an brandschutztechnischen oder Sicherheitseinrichtungen müssen unverzüglich der STABSSTELLE ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ gemeldet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft und ersetzt die bislang gültige Fassung vom 15. Juni 1983.

Der Rektor

Der Kanzler

Brände verhüten

1. August 1999

Spinnweb
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Feuermelder betätigen und
112 anrufen und
13333 anrufen



WO brennt es?
WAS brennt?
Sind Menschen in Gefahr?
WER meldet?

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Sammelplatz aufsuchen

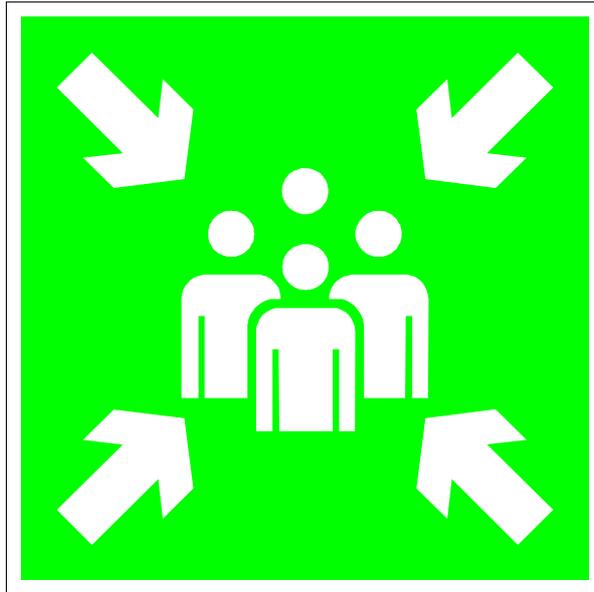
Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Beispiel



Gebäude
23.01 - 23.03

Fire safety



Procedure in the case of fire

Keep calm

1. Report fire

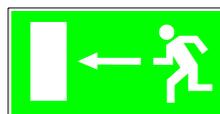


Activate the fire alarm
and call 112



Where is the fire?
What is on fire?
Are people in danger?
Who is giving alarm?

2. Seek safety



Warn people in danger
Aid the helpless
Shut doors and windows



Use indicated escape
paths
Do not use the elevator
Gather in front of the out-
building
Follow orders

3. Try to extinguish fire



Use fire extinguisher